

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 8/2026

31. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Elektronische Verfahrensakte vom 18. August 2026

Az.: 1510/124/51-III4-81777/2026.....S. 189

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Gerichtsvollzieherkosten vom 19. August 2026

Az.: 5640/1/4-III2-81291/2026.....S. 194

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetschen) vom 17. Mai 2023 vom 13. August 2026

Az.: 3162/3/16-III2-84752/2026.....S. 196

2. StellenausschreibungenS. 197

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Elektronische Verfahrensakte

Vom 18. August 2026

I.

Die VwV Elektronische Verfahrensakte vom 19. Dezember 2025 (SächsJMBI. S. 16), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. April 2026 (SächsJMBI. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „V“ ersetzt.
2. Ziffer II Nummern 10 bis 29 werden durch die folgenden Nummern 10 bis 29 ersetzt:

„10. am Amtsgericht Pirna alle Verfahren

- a) ab dem 11. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 11. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 11. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 11. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- c) ab dem 9. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2022 anhängig geworden und am 9. September 2026 noch nicht erledigt sind,

11. am Amtsgericht Zwickau alle Verfahren

- a) ab dem 18. Juni 2025 unter den Registerzeichen F und FH, die am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

12. am Amtsgericht Auerbach alle Verfahren

- a) ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- b) ab dem 9. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. September 2026 noch nicht erledigt sind,

13. am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal alle Verfahren

- a) ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- b) ab dem 9. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2020 anhängig geworden und am 9. September 2026 noch nicht erledigt sind,

14. am Amtsgericht Plauen alle Verfahren

- a) ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

- b) ab dem 7. Oktober 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2022 anhängig geworden und am 4. Oktober 2026 noch nicht erledigt sind,
15. am Amtsgericht Chemnitz alle Verfahren
- a) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- b) ab dem 1. Januar 2026 unter den Registerzeichen HRA, HRB, GnR, GsR, PR und VR sowie alle Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register mit den Registerzeichen AR, die am 1. Januar 2026 noch nicht erledigt sind,
- c) ab dem 15. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2022 anhängig geworden und am 15. September 2026 noch nicht erledigt sind,
16. am Amtsgericht Aue-Bad Schlema alle Verfahren
- a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- c) ab dem 15. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2020 anhängig geworden und am 15. September 2026 noch nicht erledigt sind,
17. am Amtsgericht Freiberg alle Verfahren
- a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
18. am Amtsgericht Marienberg alle Verfahren
- a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- c) ab dem 15. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2022 anhängig geworden und am 15. September 2026 noch nicht erledigt sind,
19. am Amtsgericht Döbeln alle Verfahren
- a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- c) ab dem 15. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2020 anhängig geworden und am 15. September 2026 noch nicht erledigt sind,
20. am Amtsgericht Görlitz alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
21. am Amtsgericht Bautzen alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
22. am Amtsgericht Hoyerswerda alle Verfahren
- a) ab dem 2. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,

- b) ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
23. am Amtsgericht Kamenz alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
24. am Amtsgericht Weißwasser alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
25. am Amtsgericht Zittau alle Verfahren
- a) ab dem 2. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
 - b) ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
 - c) ab dem 23. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2013 anhängig geworden und am 23. September 2026 noch nicht erledigt sind,
26. am Amtsgericht Leipzig alle Verfahren
- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
 - b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
 - c) ab dem 1. Januar 2026 unter den Registerzeichen HRA, HRB, GnR, GsR, PR und VR sowie alle Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register mit den Registerzeichen AR, die am 1. Januar 2026 noch nicht erledigt sind,
 - d) ab dem 30. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2021 anhängig geworden und am 30. September 2026 noch nicht erledigt sind,
27. am Amtsgericht Borna alle Verfahren
- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
 - b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
28. am Amtsgericht Eilenburg alle Verfahren
- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
 - b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
 - c) ab dem 30. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2022 anhängig geworden und am 30. September 2026 noch nicht erledigt sind,
29. am Amtsgericht Grimma alle Verfahren
- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C und H, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
 - b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
 - c) ab dem 30. September 2026 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 30. September 2026 noch nicht erledigt sind,“.

3. Ziffer V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. Werden in Straf- und Bußgeldverfahren in Papierform geführte Akten zu einer elektronisch geführten Akte verbunden, sind die Papierakten durch die zum Zeitpunkt der Verbindung jeweils aktenführende Staatsanwaltschaft oder das aktenführende Gericht zu digitalisieren. Sofern eine Digitalisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, kann die jeweilige Behörden- oder Gerichtsleitung oder eine von dieser bestimmte Stelle im Einzelfall anordnen, dass die hinzuverbundenen Akten in der Papierform verbleiben. Diese Anordnung ist aktenkundig zu machen. Die Ziffern II, III und IV Nummer 2 finden im Übrigen in Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.“

b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen E-Justizverordnung werden bei den in der Anlage 2 benannten Bußgeldbehörden vom 1. September 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026 die Akten weiterhin in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt. Diese Anordnung hinsichtlich der Nummern 4 bis 92 der Anlage 2 umfasst auch die Aufgabenwahrnehmung einer Gemeinde als erfüllende Gemeinde für eine Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“

4. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 1.

5. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2**(zu Ziffer V Nummer 3)**

1. Landkreis Leipzig
2. Landkreis Mittelsachsen
3. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
4. Stadt Altenberg
5. Stadt Annaberg-Buchholz
6. Stadt Aue-Bad Schlema
7. Stadt Bad Dübener
8. Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
9. Stadt Bad Muskau
10. Stadt Bernstadt auf dem Eigen
11. Stadt Brandis
12. Stadt Burgstädt
13. Stadt Chemnitz
14. Stadt Colditz
15. Stadt Coswig
16. Stadt Delitzsch
17. Stadt Ehrenfriedersdorf
18. Stadt Elsterberg
19. Stadt Frohburg
20. Stadt Grimma
21. Stadt Gröditz
22. Stadt Herrnhut
23. Stadt Hoyerswerda
24. Stadt Königstein
25. Stadt Lichtenstein
26. Stadt Limbach-Oberfrohna
27. Stadt Löbau
28. Stadt Lunzenau
29. Stadt Marienberg
30. Stadt Markkleeberg
31. Stadt Netzschkau
32. Stadt Nossen
33. Stadt Oelsnitz/Erzgebirge
34. Stadt Oschatz
35. Stadt Ostritz
36. Stadt Penig
37. Stadt Plauen
38. Stadt Pockau-Lengefeld

39. Stadt Rabenau
40. Stadt Radeberg
41. Stadt Radeburg
42. Stadt Reichenbach/Oberlausitz
43. Stadt Rothenburg/Oberlausitz
44. Stadt Scheibenberg
45. Stadt Schleittau
46. Stadt Schwarzenberg/Erzgebirge
47. Stadt Strehla
48. Stadt Taucha
49. Stadt Torgau
50. Stadt Treuen
51. Stadt Waldenburg
52. Stadt Waldheim
53. Stadt Werdau
54. Stadt Wilkau-Haßlau
55. Stadt Wolkenstein
56. Stadt Zwickau
57. Gemeinde Amtsberg
58. Gemeinde Arnsdorf
59. Gemeinde Bannewitz
60. Gemeinde Bennewitz
61. Gemeinde Boxberg/Oberlausitz
62. Gemeinde Crottendorf
63. Gemeinde Diera-Zehren
64. Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
65. Gemeinde Ebersbach
66. Gemeinde Hirschstein
67. Gemeinde Kottmar
68. Gemeinde Laußig
69. Gemeinde Lichtenau
70. Gemeinde Lohmen
71. Gemeinde Mittelherwigsdorf
72. Gemeinde Mockrehna
73. Gemeinde Mülsen
74. Gemeinde Neschwitz
75. Gemeinde Neukieritzsch
76. Gemeinde Olbersdorf
77. Gemeinde Ottendorf-Okrilla
78. Gemeinde Pöhl
79. Gemeinde Priestewitz
80. Gemeinde Raschau-Markersbach
81. Gemeinde Reinsdorf
82. Gemeinde Röderaue
83. Gemeinde Rosenbach/Vogtland
84. Gemeinde Schönfeld
85. Gemeinde Schönheide
86. Gemeinde Schwepnitz
87. Gemeinde Sehmatal
88. Gemeinde Stauchitz
89. Gemeinde Stützengrün
90. Gemeinde Thiendorf
91. Gemeinde Weischlitz
92. Gemeinde Zeithain
93. Verwaltungsverband Jägerswald
94. Verwaltungsverband Wildenstein
95. Kommunaler Sozialverband
96. Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
97. Statistisches Landesamt
98. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
99. Handwerkskammer Chemnitz
100. Handwerkskammer Dresden
101. Handwerkskammer Leipzig
102. Industrie- und Handelskammer Dresden
103. Landeszahnärztekammer Sachsen
104. Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
105. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland“.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Dresden, den 18. August 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der VwV Gerichtsvollzieherkosten**

Vom 19. August 2026

I.

Die VwV Gerichtsvollzieherkosten vom 13. Januar 2023 (SächsJMBl. S. 57), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz
(VwV Gerichtsvollzieherkosten – VwVGvKost)“.

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „hat“ durch die Angabe „hat.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen.“

3. Nr. 7 wird durch die folgende Nr. 7 ersetzt:

„Zu § 14

Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag unverzüglich nach Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind anzugeben:

- a) Bezeichnung der Sache,
- b) eine eindeutig identifizierbare, fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe,
- c) die einzelnen Kostenansätze unter Hinweis auf die angewendeten Kostenvorschriften,
- d) ggf. der auf die Einzelbeträge nach Buchstabe c anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag sowie
- e) empfangene Vorschüsse, gegebenenfalls aufgegliedert in den Nettovorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und darauf entfallende Umsatzsteuer.

Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Reinschrift der Kostenrechnung hat neben den Angaben in Absatz 1 zu enthalten:

- a) Name, Büroanschrift und Kontoverbindung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers,
- b) das Rechnungsdatum,
- c) eine kurze Bezeichnung der Sache sowie
- d) Angaben zur Zahlungsfrist.

Werden mit der Kostenrechnung auch Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus in der Kostenrechnung auch anzugeben:

- a) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständigen Organisationseinheit nebst der ihr erteilten Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- b) für den Fall einer unternehmerischen Auftraggeberin oder eines unternehmerischen Auftraggebers mit Sitz im Ausland deren oder dessen USt-IdNr. und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,
- c) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers,
- d) das Datum der letzten von der Kostenrechnung erfassten maßgeblichen Vollstreckungshandlung,
- e) der Zeitpunkt der Vereinnahmung eines etwa empfangenen Vorschusses sowie
- f) der Zusatz „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) berechnet.

Die Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können, und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung sowie eines Hinweises auf die nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zum Datenschutz zu übermitteln.

(3) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen, mit dieser zu verbinden und auf alle Abschriften zu übertragen.

(4) Eine Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen. Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch eine Abschrift der Kostenrechnung zu übermitteln.

(5) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(6) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.“

4. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „steuerbaren“ durch die Angabe „steuerbare“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

 - a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Abs. 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
 - b) nach der Mitteilung der nach Abs. 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Dresden, den 19. August 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

**Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde
für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz
(VwV Dolmetschen) vom 17. Mai 2023**

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 24. Juni 2010 des Übersetzers für die russische und tschechische Sprache **Michael Fiedler** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 13. August 2026

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Direktorin/des Direktors des Amtsgerichts
beim Amtsgericht Auerbach (R 2 + Z)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin/
eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter
des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 + Z)
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin/
eines Richters am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2)
beim Amtsgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht
als ständige Vertreterin/als ständiger Vertreter
des Direktors des Amtsgerichts (R 1 + Z)
beim Amtsgericht Weißwasser**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Eilenburg**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter des Fachbereichs Justiz beim Ausbildungszentrum Bobritzsch

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2.

Die Ausschreibung richtet sich aus Gründen der Personalentwicklung ausschließlich an Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2 des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Bewerber/innen um die Stelle der Fachbereichsleiterin/des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Justiz beim Ausbildungszentrum Bobritzsch müssen über die Laufbahnausbildung der Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (Fachrichtung Justiz) verfügen.

Bewerber/innen um die Stelle der Fachbereichsleiterin/des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Justiz beim Ausbildungszentrum Bobritzsch sollen über fundierte Kenntnisse im Bereich der Justizverwaltung verfügen und Berufserfahrung in der Aus- und/oder Fortbildung sowie pädagogische Kenntnisse und/oder didaktische Erfahrung vorweisen können. Von Vorteil sind zudem Erfahrung in Leitungs- oder Führungsaufgaben, Kenntnisse im Organisations- und Verwaltungsrecht und ein Studienabschluss in Pädagogik, insbesondere in Berufspädagogik. Im Übrigen werden als persönliche Kompetenzen eine ausgeprägte Führungs- und Sozialkompetenz, Organisations- und Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsstärke und Teamfähigkeit, eine selbstständige, strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise, eine hohe Selbstkompetenz sowie die Bereitschaft zur kontinuierlichen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung erwartet.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- strategische Gesamtverantwortung für die fachliche, didaktische und organisatorische Ausrichtung der Aus- und Fortbildung im Fachbereich Justiz einschließlich der mittel- und langfristigen Entwicklungsplanung,
- wissenschaftlich fundierte Konzeption und kontinuierliche Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsinhalte unter Berücksichtigung rechtlicher, organisatorischer und gesellschaftlicher Entwicklungen,
- Bearbeitung und Entscheidung fachbereichsspezifischer Grundsatz- und Querschnittsfragen,
- Steuerung, Qualitätssicherung und Evaluation der Lehr- und Ausbildungsprozesse einschließlich der Entwicklung geeigneter Controlling- und Steuerungsinstrumente,
- Konzeption, Steuerung und Weiterentwicklung von Auswahl-, Qualifizierungs- und Prüfungsverfahren für Anwärterinnen und Anwärter sowie Lehrkräfte in Abstimmung mit der Fachaufsicht,
- fachliche und konzeptionelle Abstimmung mit der Fachaufsicht im Staatsministerium der Justiz einschließlich der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Stellungnahmen und Berichten,
- Entwicklung und Implementierung innovativer didaktischer Konzepte, insbesondere digitaler und hybrider Lehr- und Lernformate,
- Mitwirkung bei konzeptionellen und organisatorischen Aufgaben der Einrichtung,
- fachliche Führung, Beratung und Entwicklung der dem Fachbereich zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Personalplanung, Einsatzsteuerung und Mitwirkung an dienstlichen Beurteilungen.

Die Ausschreibung ist an Bewerber/innen gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Die Bewerber/innen werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblatt auf dem Dienstweg zu richten an:

das Sächsische Staatsministerium der Justiz
- Referat I.1 -
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Zulassungsjahrgang 2027

22 Ausbildungsplätze für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher (m/w/d)

zu besetzen.

Es wechseln theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte. Die praktische Ausbildung wird bei einer Gerichtsvollzieherin bzw. einem Gerichtsvollzieher eines möglichst wohnortnahen, sächsischen Amtsgerichts absolviert. Die theoretischen Lehrgänge finden an der Bayerischen Justizakademie in 91257 Pegnitz statt.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben betraut. Dabei organisieren sie ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. Im freien Bürosystem unterhalten sie ihre eigenen Geschäftsräume nebst entsprechender Einrichtung und wählen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen sie eng zusammenarbeiten, selbst aus.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts,
- Pfändung des beweglichen Schuldnervermögens,
- Durchführung öffentlicher Versteigerungen und Erlösverteilung,
- Durchführung von Zustellungen auf Betreiben der Parteien,
- Abnahme der Vermögensauskunft und
- zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur regulären Ausbildung sind:

1. Bestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen,
2. Abschluss der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1 in der Einstiegsebene 2 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (Justizfachwirt/-in),
3. mindestens zwei Jahre Bewährung im Amt,
4. persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie
5. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Bewerberinnen und Bewerber, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sind der **Rangklasse 1** (§ 3 Abs. 1 S. 1 Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung) zuzuordnen.

Sind mehr Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher auszubilden, als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können abweichend von Nummer 1 und 3 auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die zum Freistaat Sachsen in einem anderen Beamtenverhältnis als dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder nicht in einem Beamtenverhältnis stehen. Diese Bewerberinnen und Bewerber sind der **Rangklasse 2** (§ 3 Abs. 1 S. 2 Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung) zuzuordnen.

Die reguläre Ausbildung beginnt am 15. Oktober 2027 und endet im Juni 2029.

Sind mehr Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher auszubilden, als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können weitere Bewerberinnen und Bewerber zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung sind:

- Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss,
- abgeschlossene, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit förderliche Berufsausbildung (z.B. Justizfachangestellte, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte, kaufmännische Ausbildung),
- Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung (nachgewiesen durch qualifiziertes Arbeitszeugnis),
- Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Sächsischen Beamtenengesetz,
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, in einer anderen Fachrichtung oder mit anderem fachlichen Schwerpunkt oder mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, die bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst verfügen. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen und ein Amt der Einstiegsebene 2 der Laufbahngruppe 1 ausüben, ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben.

Die vorbereitende Ausbildung beginnt am 15. April 2027 und geht ab 15. Oktober 2027 in die Gerichtsvollzieherausbildung über, welche im Juni 2029 endet.

Wichtiger Hinweis:

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass sich die derzeit geltende Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung (APOGV) in Überarbeitung befindet. Mit der Neufassung soll unter anderem das bisherige Rangklassensystem für Bewerberinnen und Bewerber (§§ 3, 3a APOGV) angepasst und insbesondere die Zulassungsmöglichkeiten geeigneter externer Bewerberinnen und Bewerber nach § 3a APOGV verbessert werden. Sollte die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Gerichtsvollzieher (GVAPVO) vor Abschluss des Auswahlverfahrens in Kraft treten, erfolgt die Auswahlentscheidung auf Grundlage der dann geltenden Verordnung.

Folgende Kompetenzen werden darüber hinaus erwartet:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen,
- selbstständige, sorgfältige Arbeitsweise,
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sowie
- Verhandlungsgeschick und sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Das Vorhandensein der PKW-Fahrerlaubnis ist von Vorteil.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Bereitschaft erklären, uneingeschränkt im Freistaat Sachsen eingesetzt zu werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, verbleiben während der Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen die Dienstbezeichnung Gerichtsvollzieheranwärterin bzw. Gerichtsvollzieheranwärter. Sie erhalten den monatlichen Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe 6 gemäß § 70 Sächsisches Besoldungsgesetz, welcher sich unter anderem durch Familienzuschläge noch erhöhen kann.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Bitte beachten Sie, dass die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz Zulassungsvoraussetzung für die Vergabe eines Ausbildungsplatzes ist.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Personen berücksichtigen wir bei gleicher Eignung bevorzugt. Gehören Sie zu diesem Personenkreis, fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung einen Nachweis bei.

Die sächsische Staatsverwaltung setzt auf ein Arbeitsumfeld, an dem jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben kann und wir freuen uns daher über Bewerbungen von Menschen ungeachtet der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Religion oder der Identität.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt.

Interessentinnen und Interessenten, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Es wird darum gebeten, bereits mit der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf eine spätere Verwendung als Gerichtsvollzieherin bzw. als Gerichtsvollzieher.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Ausbildungskapazitäten.

Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden (<https://www.justiz.sachsen.de/olg/kontakt-anreise-datenschutz-3916.html>) einsehbar.

Soweit Sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir bis zum **15. Oktober 2026** um Zusendung Ihrer Bewerbung unter Angabe des Aktenzeichens OLG-V.1-E2341/22/4 an das

Oberlandesgericht Dresden
Referat V.1
Schloßplatz 1
01067 Dresden.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Laura Hering (Telefon: 0351 446-1277) zur Verfügung.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),

Bezug:
Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.